



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 7. November 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. September 2024; Pet 4-20-10-
2128-032790
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
6. November 2025 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/2266), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-10-2128-032790

10407 Berlin

Lebens- und Genussmittel

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, dass natürliche Lebensmittelverpackungen, wie Bienenwachstücher, nicht denselben sensorischen Anforderungen wie Plastikverpackungen unterliegen sollen.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Bienenwachstücher derzeit nach denselben Kriterien hinsichtlich Sensorik und Migration wie Plastikverpackungen analysiert und bewertet würden. Bienenwachstücher seien in den letzten Jahren vermehrt als natürlicher Ersatz für Frischhaltefolie eingesetzt worden, um Lebensmittel länger frisch zu halten und eine natürliche Verpackung für z.B. Obst, Gemüse und Brot zu schaffen. Für Hersteller solcher Verpackungen spiele das Thema Sensorik, d.h. die Überprüfung der Produkte auf ihren Geschmack und Geruch und ob diese auf die Lebensmittel übertragen werden, eine große Rolle im Hinblick auf die erforderliche Verkehrsfähigkeitsbescheinigung. Bei den in Deutschland durchgeführten Prüfverfahren würden strengere Kriterien angewandt, als dies aufgrund der einschlägigen EU-Verordnung 1935/2004 notwendig sei. Hierdurch benachteilige man Hersteller von natürlichen Lebensmittelverpackungen im Vergleich zu Produzenten von herkömmlichen Lebensmittelkontaktmaterialien aus der Plastik-, Glas-, Metall- und Papierindustrie.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass die Sicherheit von Lebensmittelbedarfsgegenständen, zu denen auch die als Lebensmittelverpackungen verwendeten Bienenwachstücher zählen, ein wichtiges Element des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist. Die allgemeinen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände sind mit der Verordnung (EG) Nr.



noch Pet 4-20-10-2128-032790

1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Be- rührung zu kommen, auf europäischer Ebene geregelt und gelten damit unmittelbar in allen EU- Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Lebensmit- telbedarfsgegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder,
- eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder,
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Ausnahmen für bestimmte Materialien sind gemäß EU-Recht nicht vorgesehen. Die Anforderun- gen gelten für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände gleichermaßen, unabhängig davon, aus wel- chem Material sie bestehen. Die Prüfung auf Beeinträchtigungen der organoleptischen Eigen- schaften eines Lebensmittels durch die Verpackung mit Bienenwachstüchern — auch süß oder fruchtig — ist konform mit den Vorgaben der Verordnung (EG) 1935/2004 und stellt keine strenge Auslegung der genannten Verordnung dar. So dürfen auch Lebensmittelbedarfsgegenstände aus anderen Materialien, wie Holz oder Kork (zum Beispiel Schalen, Bretter, Verschlüsse), die orga- noleptischen Eigenschaften des damit in Kontakt kommenden Lebensmittels nicht beeinträchtigen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung des EU- Lebensmittelkontaktmaterialienrechtes weitere Materialien - insbesondere auch natürliche Mate- rialien - über die bereits bestehenden allgemeinen Anforderungen hinaus weitergehend geregelt werden. Auch in anderen Materialien sind in den letzten Jahren nach Einschätzung der EU- Kommission zum Teil Probleme aufgetreten, die entsprechende Regelungen erfordern.

Für die geforderte Ausnahmeregelung hinsichtlich bestimmter Lebmittelverpackungen vermag sich der Ausschuss nicht einzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anlie- gen nicht entsprochen werden konnte.